

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1988

Ausgegeben und versendet am 24. März 1988

13. Stück

16. Gesetz vom 18. Dezember 1987, mit dem das Burgenländische Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 — LDHG 1986, LGBl. Nr. 37, geändert wird (XV. Gp., RV 8, AB 24)
17. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. März 1988, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird
18. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 9. März 1988, mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung geändert wird

### 16. Gesetz vom 18. Dezember 1987, mit dem das Burgenländische Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 — LDHG 1986, LGBl. Nr. 37, geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz vom 12. März 1986 über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen im Burgenland (Bgl. d. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 — Bgl. d. LDHG 1986), LGBl. Nr. 37, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor dem § 1 „Ausübung der Diensthoheit“ entfällt.
2. Im § 3 erhalten die lit. g und h die Bezeichnungen „h“ und „i“, während die lit. g wie folgt lautet:
 

„g) Erstattung von Vorschlägen betreffend die Betrauung mit der Leitung einer Berufsschule gemäß § 27 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, sowie Erstattung von Vorschlägen betreffend die Bestellung eines Stellvertreters des Leiters einer Berufsschule gemäß § 52 Abs. 8 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, ausgenommen im Falle der Errichtung einer Berufsschule;“
3. Im § 4 erhalten die lit. g und h die Bezeichnung „h“ und „i“, während die lit. g wie folgt lautet:

„g) Erstattung von Vorschlägen betreffend die Betrauung mit der Leitung einer Volks-, Haupt- und Sonderschule sowie eines Polytechnischen Lehrganges innerhalb des politischen Bezirkes gemäß § 27 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, ausgenommen im Falle der Errichtung einer solchen Schule;“

4. § 6 lautet samt Überschrift:

„§ 6

Landesschulrat

Dem Landesschulrat obliegt die Durchführung der nicht in den §§ 2 bis 5 angeführten Maßnahmen, insbesondere die

- a) Versetzung eines Landeslehrers von einem politischen Bezirk in einen anderen (§ 19 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984) im Einvernehmen mit den betreffenden Bezirksschulräten (Kollegien);
- b) Betrauung mit der Leitung einer Schule gemäß § 27 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, und zwar hinsichtlich der Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie der Polytechnischen Lehrgänge über Vorschlag des Bezirksschulrates (Kollegium) und hinsichtlich der Berufsschulen über Vorschlag des Landesschulrates (Kollegium);
- c) Antragstellung betreffend die Verleihung von Amtstiteln gemäß § 55 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, Berufstiteln und Ehrenzeichen für Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge über Vorschlag des Bezirksschulrates (Kollegium);
- d) Erlassung einer Disziplinarverfügung gemäß § 100 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984.“

5. In § 18 Abs. 2 lautet es anstelle von „Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz“ richtig „Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz“.

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Der Präsident des Landtages:

Halbritter

Der Landeshauptmann:

Sipötz

**17. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. März 1988, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird**

Auf Antrag der Gemeinden Mogersdorf und Weichselbaum wird im Interesse der einfacheren Vollziehung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, gem. § 51 Abs. 4 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

**§ 1**

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommen, wird für die Gemeinden Mogersdorf und Weichselbaum der Landesregierung übertragen:

- 1) Die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamten;
- 2) die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

Für die Landesregierung:

**Sipötz**

**18. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 9. März 1988, mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung geändert wird**

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 289, betreffend die Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, wird mit Zustimmung der Burgenländischen Landesregierung verordnet:

Die Anlage zur Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 18. November 1987, mit der eine Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlassen wurde, LGBl. Nr. 4/1988, wird wie folgt geändert:

1. In der Aufzählung der Geschäfte der Landesamtsdirektion hat der Punkt 36 zu lauten:  
„36. Aufsicht über den Fremdenverkehrsverband für das Burgenland“
2. In der Aufzählung der Geschäfte der Abteilung VI/3 — Fremdenverkehr hat der Punkt „2. Aufsicht über den Fremdenverkehrsverband für das Burgenland“ zu entfallen.

Die bisherigen Punkte 3 bis 5 erhalten die Bezeichnung 2 bis 4.

Der Landeshauptmann:

**Sipötz**